Gemeinde Mettlach	Abteilung: 3/Personal + Organisation Erstellt von: Horst Winthang	Aktenzeichen: 3-024-4 Datum: 12.04.2019

Wahlbekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahlen

zum Europäischen Parlament (Europawahl)
zum Gemeinderat der Gemeinde Mettlach
zu den Ortsräten in den jeweiligen Gemeindebezirken der Gemeinde Mettlach
zum Kreistag des Landkreises Merzig-Wadern
zur Landrätin/zum Landrat des Landkreises Merzig-Wadern

am Sonntag, 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben angegebenen Wahlen für die Gemeinde Mettlach wird in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Mettlach, Einwohnermeldeamt, Zimmer 101 (1. Obergeschoss), 66693 Mettlach, Freiherr-vom-Stein-Straße 64, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019, am 9. Mai 2019 bis spätestens 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Mettlach, Rathaus, Einwohnermeldeamt, Zimmer 101 (1. Obergeschoss), 66693 Mettlach, Freiherr-vom-Stein-Straße 64, Einspruch einlegen.

   Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.
   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** an der
   a) Europawahl in einem beliebigen **Wahlraum** seines Landkreises,
   b) Gemeinderatswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches,
   c) Ortsratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Gemeindebezirkes,
   d) Kreistagswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches
   e) Wahl der Landrätin/des Landrats in einem beliebigen Wahlraum des Landreises

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte oder ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte oder ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn sie oder er nachweist, dass sie oder er ohne ihr oder sein Verschulden

- bei der Europawahl

die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019

oder

- bei der Europawahl und/oder den Kommunalwahlen

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung/§ 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,

b) wenn ihr oder sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung oder nach § 21 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalwahlgesetzes entstanden ist,

c) wenn ihr oder sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde Mettlach/des Gemeindewahlleiters der Gemeinde Mettlach gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde Mettlach/beim Gemeindewahlleiter der Gemeinde Mettlach, Rathaus, Einwohnermeldeamt, Zimmer 101 (1. Obergeschoss), 66693 Mettlach, Freiherr-vom-Stein-Straße 64, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 26. Mai 2019, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tage vor der Wahl, 25. Mai 2019, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung dazu nachweisen. Eine behinderte Wahlberechtigte oder ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte

1. für die EUROPAWAHL

einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen **blauen Stimmzettelumschlag,**

2. für die GEMEINDERATSWAHL

   einen **gelben** Stimmzettel,

3. für die ORTSRATSWAHL

   einen **orangefarbenen** Stimmzettel,

4. für die KREISTAGSWAHL

   einen **grünen** Stimmzettel,

5. für die WAHL ZUR LANDRÄTIN/ZUM LANDRAT

   einen **hellblauen** Stimmzettel

6. **einen gemeinsamen gelben Stimmzettelumschlag** für die unter Nummer 2 bis 5 genannten Kommunalwahlen,

7. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **rosafarbenen Wahlbriefumschlag für die Europawahl** und **einen hellrosafarbenen Wahlbriefumschlag für die unter Nummer 2 bis 5 genannten Kommunalwahlen** und

8. je ein Merkblatt (Europa- und Kommunalwahlen) für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde Mettlach/dem Gemeindewahlleiter der Gemeinde Mettlach vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler die Wahlbriefe mit den in die jeweiligen Stimmzettelumschläge eingelegten Stimmzettel und den jeweiligen unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle -Gemeinde Mettlach im Falle des Wahlbriefes für die Europawahl; Gemeindewahlleiter der Gemeinde Mettlach im Falle des Wahlbriefes für die Kommunalwahlen- absenden, dass die Wahlbriefe dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen. Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mettlach, 12.04.2019

Gemeinde Mettlach
Der Bürgermeister/
Der Gemeindewahlleiter

Daniel Kiefer